

Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Maltesterhilfsdienstes, der Johanner-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden, in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Teilt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	60,-- €
für jeden weiteren Hund	120,-- €
für jeden Kampfhund	500,-- €

Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind unwiderlegbar Hunde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind auch folgende Hunderassen, so lange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezuchten, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3, gilt entsprechend

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über 4 Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (2) Der Steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Das Hundezeichen ist bei der Abmeldung abzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Erstausgabe des Hundezeichens erfolgt gebührenfrei. Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Hundezeichens wird eine Gebühr von 2,50 € vom Steuerschuldner erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 1 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
3. § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
4. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1981 in Kraft.

Kiefersfelden, 18.11.80

Gemeinde

Larcher

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 18.11.80 im Rathaus Kiefersfelden, Zimmer 7, I. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln und durch Bekanntmachung im lokalen Teil des "Oberbayerischen Volksblatts" hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.11.80 angebracht und am 9.12.80 entfernt.

Kiefersfelden, 10.12.80

Gemeinde

Larcher

1. Bürgermeister



Mit Änderungen:

1. Änderung vom 22.08.1996 (Inkraft: 01.01.1997)
2. Änderung vom 13.12.1996 (Inkraft: 01.01.1997)
3. Änderung vom 21.12.2001 (Inkraft: 01.01.2002)
4. Änderung vom 18.08.2003 (Inkraft: 01.01.2004)
5. Änderung vom 26.07.2017 (Inkraft: 01.01.2018)